Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 136 (1985)

Heft: 4

Artikel: Rückblick auf die wichtigsten forstpolitischen Entscheide des Bundes im Jahre 1984

Autor: Zimmermann, Willi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-764470

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rückblick auf die wichtigsten forstpolitischen Entscheide des Bundes im Jahre 1984

Von *Willi Zimmermann*
(Aus dem Institut für Wald- und Holzforschung der ETH,
Fachbereich Forstökonomie und Forstpolitik, CH-8092 Zürich)

Oxf.: 903:(494):(047.6)

Vorbemerkungen

In den bisherigen forstpolitischen Jahresrückblicken[1] habe ich versucht, die Forstpolitik des Bundes anhand der Beschlüsse und Entscheide der verschiedenen staatlichen Institutionen darzustellen und zu analysieren. In dem vorliegenden Jahresrückblick wird von diesem Schema etwas abgewichen, indem nicht mehr die einzelnen Institutionen, sondern vielmehr die einzelnen Problemfelder zum Leitfaden der Analyse werden. Von diesem Vorgehen verspreche ich mir eine bessere Gewichtung und Systematisierung der einzelnen Sachfragen, ohne dass dabei auf das Aufzeigen der Entscheidungsinstanzen verzichtet werden muss. Die Gliederung in forstpolitische Entscheide im engeren und weiteren Sinne hat sich meines Erachtens bewährt, so dass daran festgehalten werden kann. Dabei erlaubt die Fülle des Stoffes vielfach nur eine summarische Auseinandersetzung mit den einzelnen Themen. Es wird aber trotzdem versucht, vor allem im ersten Teil (Forstpolitik im engeren Sinne) einige kritische Denkanstösse zu besonders wichtig scheinenden Fragen anzubringen.

1. Forstpolitische Entscheide im engeren Sinne

Das Waldsterben hat wie kein anderes Thema im Jahre 1984 die schweizerische Forstpolitik geprägt. Nach den Diskussionen im Jahre 1983 wurden von den verschiedenen staatlichen Institutionen im Jahre 1984 bereits einzelne verbindliche Entscheide getroffen. Weitere wichtige Entscheide fielen in Sachen Revision des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes, Bundessubventionen für die Forstwirtschaft sowie Rodungspolitik.

1.1 Waldsterben

Das Waldsterben hat vom ersten bis zum letzten Tag des Jahres 1984 sowohl die Öffentlichkeit als auch die politischen Institutionen beschäftigt. Während bei der breiten Öffentlichkeit das Thema Waldsterben einen gewissen Sättigungsgrad erreicht haben dürfte, ist bei den politischen Entscheidungsträgern ein allmählicher Übergang von der Diskussions- und Bewusstseinsbildungsphase in die Entscheidungsphase feststellbar. Diese Feststellung gilt insbesondere für die forstlichen Massnahmen (Symptombekämpfung und Forschung). Bei der Ursachenbekämpfung ist man im Jahre 1984 noch kaum über die Diskussionsphase hinausgekommen (siehe Ziffer 2).

Als für die Forstwirtschaft wichtigster Entscheid müssen die verschiedenen Erlasse über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden betrachtet werden. In einer für politische Verhältnisse erstaunlich kurzen Zeit gelang es Parlament, Bundesrat und Verwaltung, folgende drei Rechtserlasse für die Bekämpfung von Waldschädlingen (vor allem Borkenkäfer), für die Pflege von geschädigten Waldbeständen sowie Massnahmen bei aussergewöhnlichen Ereignissen (zum Beispiel Naturkatastrophen) bereitzustellen:

- Bundesbeschluss über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden vom 4. Mai 1984;[2]
- Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für Beiträge an aussergewöhnliche Massnahmen gegen Waldschäden vom 3. Mai 1984;[3]
- Verordnung über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden vom 18. Juni 1984.[4]

Mit diesen Erlassen haben die politischen Entscheidungsträger bewiesen, dass in unserem politischen System rasches Handeln und Entscheiden bei Notsituationen möglich sind. Folgende drei Hauptfaktoren haben dieses rasche Reagieren der Behörden erst ermöglicht. Erstens steht mit dem sogenannten Dringlichkeitsrecht von BV Art. 89bis ein Instrument zur Verfügung, welches von Bundesrat und Parlament sehr flexibel gehandhabt wird. Es liegt im Ermessen des Gesetzgebers zu entscheiden, ob eine Situation derart gravierend ist, dass eine gesetzliche Regelung keinen Aufschub erträgt. Zweitens sind bei reinen Förderungsmassnahmen (Subventionen) politische Entscheide viel leichter herbeizuführen als bei Eingriffsmassnahmen (Verbote und Gebote). Welche politische Gruppierung hätte es sich leisten können, sich – bei der gegenwärtigen Aktualität des Themas Waldsterben in der Öffentlichkeit – gegen Beiträge des Bundes für den notleidenden Wald auszusprechen? Zudem gehen die vorgesehenen 30 Millionen Franken pro Jahr nicht zu Lasten einer anderen Interessengruppe. Als dritter Faktor muss schliesslich die Führungsrolle von Bundesrat und Verwaltung besonders hervorgehoben werden. Der sonst übliche Weg über einen parlamentarischen Vorstoss – Antwort des Bundesrates – Auftrag an Bundesrat – Einsetzung einer Kommission usw. hätte wohl kaum zu einem derart raschen Ergebnis geführt.

Ein unter solchem Zeitdruck zustande gekommenes Dringlichkeitsrecht bleibt zwangsläufig grobmaschig, wenig differenziert und zum Teil sogar mangelhaft.[5] Mit dem obligatorischen Beizug der Kantone für die Finanzierung der Massnahmen hat der Bundesgesetzgeber möglichen Missständen einen Riegel geschoben, die Kantone in ihrer Verantwortung für den Wald gestärkt und den administrativen Aufwand für den Vollzug der Massnahmen auf ein Minimum beschränkt. Die vom Bundesgesetzgeber getroffene Lösung, die auf 5 Jahre befristet ist, lässt im übrigen Kantonen und Gemeinden Raum für eigene weitergehende Regelungen. Der Waldwirtschaft gibt sie Zeit, während der Geltungsdauer Erfahrungen zu sammeln und Unterlagen bereitzustellen, welche optimalere mittel- und langfristige Lösungen ermöglichen (zum Beispiel im Rahmen der Revision des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes).

Eine abschliessende Beurteilung der Wirksamkeit der vorliegenden Erlasse ist ein halbes Jahr nach deren Inkraftsetzung noch verfrüht. Aus forstlicher Sicht dürfte die Beurteilung der Bundesbeiträge durch B. Rageth, Kantonsforstinspektor Graubünden, breite Zustimmung finden: «Dieses Gesetz ist für unseren Kanton hochwillkommen und bedeutet eine wahre und ins Gewicht fallende Hilfe für viele Waldeigentümer. Es stellt einen ersten Schritt zur Verbesserung der gegenwärtigen Notsituation dar.»[6]

Neben diesen direkt dem Waldeigentümer auszurichtenden Beiträgen haben Bundesrat und Parlament weitere, dem Waldeigentümer indirekt zugute kommende Massnahmen beschlossen. In diese Kategorie von Massnahmen fällt die Bewilligung folgender Forschungsmittel durch den Bundesrat:

- 17 Millionen Franken für den «Aufbau eines nationalen Überwachungsnetzes über den Gesundheitszustand des Schweizerwaldes nach einheitlichen Kriterien und wissenschaftlicher Methodik» (Sanasilva-Programm 1984 bis 1987);[7]
- einen noch unbestimmten Teil der 6 Millionen Franken, welche für das Nationale Forschungsprogramm 14 «Lufthaushalt und Luftverschmutzung in der Schweiz» zur Verfügung stehen (Zusatzprogramm NFP 14+ «Waldschäden und Luftverschmutzung in der Schweiz»);[8]
- 5,9 Millionen Franken für Ressortforschung des Bundesamtes für Umweltschutz und der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt zur Unterstützung des NFP 14+.[9]

Für die Überwachung des Schadenverlaufes sowie für die Ursachenforschung stehen der forstlichen Forschung für die nächsten 4 Jahre über 20 Millionen Franken zur Verfügung. Selbst wenn ein erheblicher Teil dieser Mittel nicht nur für die wissenschaftliche Forschung verwendet wird (vor allem Sanasilva-Mittel), dürfte mit diesen Mitteln das gegenwärtig im forstlichen Bereich vorhandene Wissenschaftler-Potential ausgeschöpft sein. Zu überlegen wäre deshalb, ob in Erwartung der neuen Probleme, die das Waldsterben mit sich bringen wird, nicht vermehrt finanzielle Mittel für die Aus- und Weiterbildung junger Forstwissenschaftler eingesetzt werden sollte. Diese Idee könnte beispielsweise im Rahmen des bereits im Grobkonzept vorliegenden Impulsprogrammes Holz verwirklicht werden.[10] Unterbleiben Anstrengungen in dieser Richtung, dürfte die Forstwissenschaft Mühe bekunden, den Politikern mittel-

und langfristig genügend wissenschaftlich einwandfreie Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen.

Bedeutend weniger entscheidungsfreudig zeigten sich die politischen Entscheidungsträger bei den einschneidenden Massnahmen, das heisst bei der Bekämpfung der Ursachen des Waldsterbens. Immerhin wird in dem vom Bundesrat verabschiedeten Bericht «Waldsterben und Luftverschmutzung»[11] ohne Einschränkungen festgehalten, dass «... als Primärursache ... eindeutig die stets zunehmende jahrelange Luftverschmutzung bezeichnet werden (muss)».[12] Auch bezüglich der Beurteilung der Folgen des Waldsterbens und der anzustrebenden Ziele spricht der bundesrätliche Bericht eine klare Sprache: «Das Waldsterben stellt eine existentielle Bedrohung für unser Land dar. Der einzig erfolgversprechende Ansatzpunkt zur Bekämpfung des Waldsterbens besteht in einer erheblichen Reduktion der heutigen übermässigen Luftverschmutzung. Das heutige Waldsterben muss als chronische Vergiftung der Bäume verstanden werden ...» Weiter hält der Bericht des Bundesrates fest, «... dass die Luftverschmutzung zur Gewährleistung des Schutzes der Wälder wieder auf einen Stand zurückgeführt werden sollte, der demjenigen zwischen 1950 und 1960 entspricht ... Um die Emissionen wieder auf den Stand von 1950 zurückzuführen, müssten die heutigen Schwefeldioxid-Emissionen etwa halbiert, die Stickoxid- und Kohlenwasserstoff-Emissionen gar um etwa 90 Prozent reduziert werden.»

Eine existentielle Bedrohung unseres Landes verlangt drastische Abwehrmassnahmen! Die Ziele, die Schwefeldioxid-Emissionen von heute 90 000 t/a auf 50 000 t/a, die Stickoxid-Emissionen von heute 180 000 t/a auf 20 000 t/a und die Kohlenwasserstoff-Emissionen von heute 200 000 t/a auf ebenfalls 20 000 t/a zu reduzieren, sind ebenfalls nicht mit Massnahmen zweiter Güte zu erreichen.[13] Bundesrat und Verwaltung haben es bisher unterlassen anzugeben, bis wann und mit welchen Massnahmen diese hochgesteckten Ziele erreicht werden sollen.

Der Bundesrat, der aufgrund der geltenden Rechtsordnung für die Emissionsbegrenzung zuständig ist,[14] hat bis Ende 1984 folgende, mit dem Waldsterben in direktem Zusammenhang stehende Umweltschutz-Massnahmen getroffen:

- Verbot der Einführung von bleihaltigem Normalbenzin ab 1. Januar 1985 und Verbot der Abgabe von bleihaltigem Normalbenzin ab 1. Juli 1986.[15]
- Zulassung von Katalysatorfahrzeugen in der Schweiz ab Herbst 1984.[16]
- Reduktion der Höchstgeschwindigkeit für Motorfahrzeuge ab 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1987 auf 80 km/h ausserhalb von Ortschaften, auf 120 km/h auf Autobahnen.[17]
- Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl «Extra-leicht» auf 0,3 Prozent und verbindliche Anordnung der Ölfeuerungskontrolle für die ganze Schweiz.[18]

Damit ist der Katalog der vom Bundesrat im Jahre 1984 definitiv verabschiedeten Massnahmen gegen die Luftverschmutzung bereits erschöpft. Die Anzahl der Massnahmen sagt in der Regel wenig aus über die tatsächliche Wirkung, die diese erzielen. Eine kurze Überprüfung der «Qualität» der einzelnen

Massnahmen führt zu folgendem Ergebnis. Das Gebot zur Einführung und Abgabe von bleifreiem Normalbenzin hat lediglich die Reduktion des Bleiausstosses, nicht aber der übrigen oben genannten Schadstoffe zur Folge.[19] Die Massnahme ermöglicht aber den vermehrten Einsatz von Katalysatorfahrzeugen, deren Zulassung nun geregelt ist. Solange sowohl beim unverbleiten Benzin als auch bei den Katalysatorfahrzeugen mit Mehrpreisen und einem beschränkten Angebot zu rechnen ist, dürfte die Massnahme, für sich allein genommen, nur zu einer minimen Reduktion der obgenannten Schadstoffe führen. Die Massnahme wird erst durch die bereits vorgesehene Verbilligung des bleifreien Benzins sowie durch die definitive Einführung der bereits in rund zwanzig Kantonen beantragten Befreiung der Katalysatorfahrzeuge von der Motorfahrzeugsteuer wirksam werden.[20]

Demgegenüber dürfte die Einführung der hart umstrittenen Massnahme «Tempo 120/80» unmittelbar zu einer Verbesserung der Luftverschmutzung führen. Die messbaren Auswirkungen der Massnahme sind nicht berechnet worden, dürften aber nach Schätzungen von Bundesrat Egli zu einer Schadstoffreduktion von rund 5 Prozent führen.[21] Der in dieser Form von niemandem gewollte und folglich auch mehrheitlich auf Kritik gestossene Entscheid des Bundesrates[22] führt zwar zu einer vorläufigen politischen Beruhigung an der Tempofront, jedoch nicht zu einer optimalen Reduktion der verkehrsbedingten Luftbelastung. Man muss sich heute fragen, ob der Bundesrat in Kenntnis der neuen Waldschadensituation auf seinen Entscheid zurückkommen und die Einführung von Tempo 100 auf Autobahnen nochmals diskutieren müsste.[23]

Kaum grosse Wirkungen werden die beiden letzten vom Bundesrat angeordneten Massnahmen zeitigen. Die Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl «Extra-leicht» auf 0,3 Prozent (bisher 0,5 Prozent) kommt einer verbindlichen Regelung der heute geltenden Praxis gleich, wurde doch bereits 1983 ein durchschnittlicher Schwefelgehalt im Heizöl «Extra-leicht» von 0,29 Prozent ermittelt.[24] Eine von verschiedenen Seiten geforderte weitere Reduktion auf 0,15 Prozent wurde vom Bundesrat mit dem Hinweis auf «gewisse Einschänkungen der Bezugsquellen» sowie auf «eine Verteuerung des Heizöls Extra-leicht» um etwa 2 bis 3 Fr./100 kg» abgelehnt.[25] Mit dieser Begründung werden weiterhin jährlich rund 15 000 Tonnen Schwefeldioxid in Kauf genommen! Ähnliche Überlegungen gelten auch bezüglich der allgemeinen Einführung einer obligatorischen Ölfeuerungskontrolle. Die Tatsache, dass bereits 16 Kantone über dieses Instrument verfügen, lässt die «Sparmöglichkeiten» bei den Schwefeldioxid-Emissionen auf bescheidene 700 Tonnen absinken.[26]

Diese kurze Analyse der bisher im Bereich der Luftverschmutzung getroffenen Massnahmen zeigt, dass diese weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht der Lagebeurteilung und der Zielsetzung des Bundesrates entsprechen. Wie in vielen anderen Bereichen in der Politik, vor allem aber in der Umweltpolitik, fällt das Formulieren von Zielen bedeutend leichter als das Treffen von wirksamen Massnahmen.

1.2 Revision des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes (FPolG)

Nach jahrelangen – auf forstliche Kreise beschränkten – Diskussionen ist man im Jahre 1984 mit der Revision des FPolG wieder einmal einen offziellen Schritt weitergekommen! Der Fortschritt ist jedoch eher formeller als materieller Natur. Der Bundesrat hat entschieden, dass die Forstpolizeigesetzesrevision endgültig in das zweite Paket der Aufgabenteilung Bund/Kantone eingebettet werden soll.[27] Dies hat zur Folge, dass das Geschäft erst gegen 1987 vor das Parlament kommt; denn gemäss Bericht des Bundesrates über die Prioritäten der Legislaturperiode 1983 bis 1987 fällt das zweite Paket der Aufgabenteilung in die 2. Prioritätsstufe.[28] Des weitern ist eine interdepartementale Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes, der bis Ende März 1985 abgeliefert werden sollte, beauftragt worden.[29] Gleichzeitig wurde das Vernehmlassungsverfahren zum 2. Paket der Aufgabenteilung Bund/Kantone eröffnet.[30] Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 30. September 1985. Damit steht auch fest, dass nunmehr eine Diskussion über die Opportunität der Forstgesetzesrevision überflüssig wird.

Diese wenigen Verfahrensschritte zeigen bereits, dass bei der Revision des FPolG ein wenig übliches Vorgehen gewählt wurde. Während in der Regel ein ausformulierter Verwaltungs- oder Expertenentwurf in die Vernehmlassung geschickt wird, haben sich hier die interessierten Kreise einerseits zu einem Bericht mit Vorschlägen einer Studienkommission, andererseits zu einem Fragenkatalog der Verwaltung zu äussern.[31] Die Studienkommission macht folgende konkrete Vorschläge betreffend die Revision des FPolG:[32]

- Die Normen für den öffentlichen Wald und den Privatwald sind zu harmonisieren.
- Der Bund muss folgende Grundprobleme selber regeln:
  - Definition des Waldbegriffes;
  - Walderhaltung- und Aufforstungsgebot;
  - Zuständigkeit und Verfahren für Rodungsbewilligungen.
- Die Kantone sollen generell erstinstanzlich für die Rodungsbewilligungen zuständig erklärt werden.
- Am bisherigen Beschwerderecht (Naturschutzorganisationen, Gemeinden, Bund) soll nichts geändert werden.
- Die Förderungstätigkeit des Bundes ist namentlich beim Wegebau, bei Aufforstungen und Bachverbauungen auf eigentliche Problemgebiete, das heisst in erster Linie auf das Berggebiet zu konzentrieren.
- Die Förderung der Parzellarzusammenlegung soll auch ausserhalb der Problemgebiete möglich sein.
- Beim forstlichen Pflanzenschutz soll der in der Landwirtschaft geltende Grundsatz übernommen werden, wonach «Pflanzenschutz im Landesinnern = Sache der Kantone, Pflanzenschutz an der Grenze = Sache des Bundes»[33] ist.
- Lawinenverbauungen zum Schutze von Verkehrswegen sollen aus Mitteln für den Verkehr finanziert werden.
- Die Ausbildung der Forstwarte und Förster soll grundsätzlich Aufgabe der Kantone sein.
- Das forstliche Praktikum für angehende Forstingenieure sowie die Anforderungen an die kantonale Forstorganisation sind vom Bund weniger eingehend zu regeln.

Aus diesen Einzelvorschlägen lassen sich folgende Hauptstossrichtungen herauslesen: Erstens sollen die gegenwärtige Regelungsdichte im FPolG verringert und die abschliessenden Bundesregelungen auf bestimmte Schlüsselfragen beschränkt werden. Zweitens soll – als logische Folge – die kantonale Verantwortung im Forstwesen verstärkt werden, was unter anderem auch zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone führen wird. Drittens soll die Förderungstätigkeit (Subventionen) des Bundes mit Ausnahme der Parzellarzusammenlegung auf eigentliche Problemgebiete, das heisst vorwiegend auf das Berggebiet konzentriert werden.

Wie sind nun diese drei Stossrichtungen zu beurteilen? Allgemein gilt zunächst einmal festzuhalten, dass das geltende FPolG bereits über achtzig Jahre, einzelne Bestimmungen sogar über hundert Jahre alt sind. Das Alter allein sagt allerdings noch nichts über die Qualität des Forstgesetzes aus.

In achtzig Jahren hat sich aber bezüglich des Waldes doch vieles geändert (zum Beispiel Einstellung des Menschen zum Wald, Zustand des Waldes usw.), vieles hat sich auch eingespielt (zum Beispiel Forstorganisation, Nebennutzungen usw.). Ferner ist im politischen Alltag eine gewisse Sättigung seitens der Bürger und der Kantone gegenüber allzu detaillierten Bundesregelungen feststellbar (vergleiche Vorlage Aufgabenteilung). Die Forderung, staatliche Regelungen auf das Wesentliche zu beschränken, gilt somit nicht nur für das Forstwesen, sondern für sämtliche staatliche Tätigkeiten. Sie steht in engem Zusammenhang mit der Forderung nach einem effizienten Vollzug staatlicher Aufgaben: Dieser ist nur gewährleistet, wenn sich das beschränkt vorhandene Personal (Personalstopp auf allen Staatsebenen) den wirklich wesentlichen Problemen annehmen kann. Bereits aus diesen wenigen Andeutungen geht hervor, dass Bestreben nach Abbau der Regelungsdichte und Beschränkung auf das Wesentliche im FPolG im Zuge einer allgemeinen Neubereinigung der Aufgaben von Bund und Kantonen sinnvoll sind.

Ähnliche Überlegungen lassen sich auch bezüglich der Stärkung der Eigenverantwortung der Kantone im Forstwesen anstellen. Das geltende Forstrecht (vor allem Forstpolizeigesetz und Forstpolizeiverordnung) geht meines Erachtens zum Teil an die Grenzen dessen, was eine Oberaufsicht- oder Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes zulässt.[34] Die Kantone stehen mit ihrem beratenden Forstdienst dem Waldeigentümer näher als der Bund. Sie können auch flexibler auf die Verschiedenartigkeiten der ökologischen, strukturellen, institutionellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Waldes und dessen Eigentümer in unserem Lande reagieren. Schliesslich stärkt Verantwortung auch das Interesse für die Probleme und deren Lösung. Dass mit der vorgeschlagenen Stärkung der kantonalen Verantwortung im Forstwesen die Kantone auch grössere finanzielle Lasten zu tragen haben, ist nicht nur logisch, sondern auch vertretbar. Wenn wir nämlich vom «Nutzniesserprinzip» ausgehen, so sind es – einmal abgesehen vom Phänomen Waldsterben – in erster Linie die Kantone und Gemeinden, welche die Leistungen des Waldes in Anspruch nehmen. Es

gilt ferner zu beachten, dass dem Bund laufend neue Aufgaben übertragen, neue Fiskaleinnahmen aber verweigert werden. Des weiteren muss stets damit gerechnet werden, dass die chronischen Defizite den Bund längerfristig auch beim forstlichen Budget zu Ausgabeneinschränkungen zwingen könnten. Diese finanziellen Sachzwänge verlangen vom Bund auch auf dem Forstsektor nicht nur eine Beschränkung der Förderungstätigkeit auf wesentliche Aufgaben, sondern – im Sinne des Subsidiaritätsprinzips – die Konzentrierung der forstlichen Subventionen auf jene Kantone, Gemeinden und Waldeigentümer, welche mit der Finanzierung forstlicher Projekte überfordert sind.

Die Vorschläge der Studienkommission werden im Begleitbericht der beiden Departemente zum Teil als Frage wiederholt, zum Teil durch neue Fragestellungen ergänzt. Als Wiederholungen gelten die Fragen betreffend Rodungsbewilligung und Walddefinition. Die neuen Fragen betreffen die Bewirtschaftungspflicht, die Beiträge an die Pflege und Nutzung der Wälder, die Schaffung eines Holzfonds sowie eine Reihe von Einzelmassnahmen, welche bereits in den sogenannten 10 Thesen der «Kommission Rippstein» enthalten sind.[35] Von zentraler Bedeutung sind die beiden zuerst genannten Themen: Bewirtschaftungspflicht und Pflegebeiträge.

Der Begleitbericht geht von der Annahme aus, dass für den öffentlichen Wald, das heisst für rund zwei Drittel des Schweizer Waldes aufgrund von Art. 18 des geltenden FPolG bereits eine Bewirtschaftungspflicht bestehe und diese folglich nur noch für den Privatwald eingeführt werden müsse. Ob diese Annahme rechtlich haltbar ist, kann hier nicht weiter untersucht werden.[36] Faktisch steht hingegen nach Angaben der kantonalen Forstdienste fest, dass rund ein Drittel des öffentlichen Waldes nicht regelmässig gepflegt wird.[37] Hier stellt sich die Frage, ob nicht zuerst diese fehlenden Pflegeeingriffe im öffentlichen Wald vorgenommen werden sollten, bevor den Privatwaldeigentümern vom Bund neue – politisch sicher umstrittene – Pflichten auferlegt werden. Diese Frage gewinnt an Bedeutung, wenn man in Betracht zieht, dass vor allem die Gebirgswälder, welche zum Teil zu mehr als 90 Prozent der öffentlichen Hand gehören,[38] unter den mangelnden Pflegeeingriffen leiden. Wie der öffentliche Wald beweist, ist mit der gesetzlichen Verankerung der Bewirtschaftungspflicht für den Privatwald noch wenig bis nichts erreicht. Die Durchführung einer minimalen Privatwaldpflege wird in bedeutend stärkerem Masse von den personellen und finanziellen Möglichkeiten des kantonalen Forstdienstes bestimmt werden. Eine gezielte Beratung und Betreuung ist hier erfolgversprechender als eine formale Bewirtschaftungspflicht. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Kantone bereits heute eine allgemeine Bewirtschaftungspflicht in ihren Forstgesetzen verankern können.

Damit sind wir bei der zweiten wichtigen Massnahme, bei den Bewirtschaftungsbeiträgen für ertragsschwache Waldungen angelangt. Während die Privatwaldungen vorwiegend im zentralen und östlichen Mittelland anzutreffen sind, handelt es sich bei den ertragsschwachen Waldungen zum weitaus überwiegen-

den Teil um eigentlichen Gebirgswald. Gemäss Vorschlag der Verwaltung sollten die Aufwendungen von Bund und Kantonen für die Pflege und Nutzung des Gebirgswaldes jährlich rund 50 Millionen Franken betragen. Obwohl der Begriff «Gebirgswald» nirgends umschrieben ist, kämen in erster Linie die öffentlichen Waldeigentümer in den Genuss der Beiträge (siehe Waldeigentümerstruktur). Wie bei allen bisher untersuchten Massnahmen stellt sich auch hier die Frage, ob genügend geschultes Personal (vor allem Förster, Forstwarte, Waldarbeiter) für die Bewältigung dieser neuen Aufgaben vorhanden ist. Der Vollzug der Massnahme wird auf alle Fälle ein gehöriges Mass an organisatorischen und planerischen Vorkehren bringen. Neben der Erarbeitung von Pflegekonzepten wird da und dort auch die Reorganisation beziehungsweise Verstärkung des Forstdienstes, insbesondere des unteren Forstdienstes, anfallen. Für die vermehrte Pflege des Gebirgswaldes ist meines Erachtens die Ebene Forstrevier und Forstbetrieb mindestens ebenso wichtig wie die nationale Ebene. Man wird sich daher fragen müssen, ob die Pflege und Nutzung ertragsschwacher und gefährdeter Wälder nicht besser durch den Auf- und Ausbau einer leistungsfähigen kantonalen Forstorganisation als zum Beispiel durch die Zahlung forstlicher Beiträge an die Waldeigentümer verwirklicht werden kann. Diese Überlegung drängt sich insbesondere dann auf, wenn im Gebirgswald die herkömmliche Bewirtschaftung in noch vermehrtem Masse als bisher durch Pflege und Sicherung abgelöst wird. Ohne Unterstützung seitens des Forstdienstes werden bei dieser Aufgabe vor allem jene zahlreichen Kleinbetriebe überfordert sein, die über kein geschultes Personal und keine ausreichenden Betriebsmittel (Werkzeuge und Maschinen) verfügen. Bewirtschaftungsbeiträge des Bundes könnten zum Beispiel auf jene Waldeigentümer beschränkt werden, bei denen bereits leistungsfähige Betriebsstrukturen und -ausstattungen vorhanden sind.

Die übrigen im Begleitbericht zur Diskussion gestellten Revisionspostulate sind von untergeordneter politischer Bedeutung. Sollten die Waldschäden weiterhin erheblich zunehmen, wird allerdings das Problem der Regulierung der Wildbestände einen noch grösseren Stellenwert als bisher erlangen. Die Diskussionen um die Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes haben aber gezeigt, dass es ausserordentlich schwierig ist, dieses Problem auf Bundesebene einer politischen Lösung zuzuführen.[39]

Die forstlichen Kreise haben nun bis Ende September 1985 die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ihre Meinung zu den Vorschlägen und Fragen betreffend Revision des FPolG zu bilden und den zuständigen Instanzen mitzuteilen. Dabei muss wohl auch die grundsätzliche Frage, ob mit den herkömmlichen Massnahmen die Probleme von morgen gelöst werden können, neu überdacht werden. Die Vernehmlassung zum FPolG muss als eine zentrale Weichenstellung für die zukünftige schweizerische Forstpolitik betrachtet werden. Da die gegenwärtige Praxis der Zulassung zur Vernehmlassung relativ offen ist, können sich auch nicht offiziell eingeladene Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen an diesem Meinungsbildungsprozess beteiligen.[40]

1.3 Bundessubventionen für die Forstwirtschaft

Auf die Entwicklung der Bundessubventionen im Zusammenhang mit dem Waldsterben ist bereits unter Ziffer 1.1 hingewiesen worden. Hier soll daher nur ein kurzer Hinweis auf die ordentlichen forstlichen Subventionen erfolgen. Dabei steht das Budget für das Jahr 1985 im Vordergrund. Das Parlament hat in der Dezember-Session die forstlichen Subventionen für 1985 gegenüber dem Vorjahr merklich erhöht. So wurden die Bundesbeiträge für Lawinenverbauungen und Aufforstungen um 4,5 Millionen auf 28,8 Millionen Franken erhöht, diejenigen für Waldstrassenbau und Parzellarzusammenlegungen um 1,8 Millionen auf 25,2 Millionen Franken.[41] Wenn man die Bundesbeiträge für die Bekämpfung von Waldkrankheiten (30 Millionen Franken für 1985) mitberücksichtigt, kann man feststellen, dass Bundesrat und Parlament Subventionen für die Waldpflege und Walderhaltung bedeutend leichter bewilligen als Beiträge für die Infrastrukturverbesserungen (Waldstrassen und Parzellarzusammenlegungen).

Schliesslich soll an dieser Stelle noch kurz ein forstpolitisch wichtiger Bundesgerichtsentscheid erwähnt werden. Die II. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hatte im Juli 1984 die Frage zu beurteilen, ob das FPolG einen Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Bundessubventionen für forstliche Projekte erteilt. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die geltende Forstgesetzgebung, insbesondere Art. 42 Abs. 1 Forstpolizeigesetz, einen «festen Anspruch auf Bundesbeiträge . . .» begründet.[42] Die Verwaltung kann forstliche Subventionen nicht mit dem Hinweis auf die leere Bundeskasse unverhältnismässig lange aufschieben oder verweigern. Sie darf die vorhandenen Mittel nicht auf wenige besonders dringliche, sie muss sie vielmehr auf alle eingereichten Projekte verteilen. Eine Abkehr von dieser Praxis ist nur durch eine formelle Gesetzesänderung möglich. Die bereits besprochenen Forstpolizeigesetzesrevision wird diesem ersten bundesgerichtlichen Urteil in Sachen Forstsubventionen Rechnung tragen müssen, wobei insbesondere die Formulierung von Art. 42 Abs. 1 FPolG neu überdacht werden muss.

1.4 Rodungspolitik

Bekanntlich ist seit 1969 das Bundesgericht für die letztinstanzliche Überprüfung von Rodungsentscheiden zuständig.[43] Es hat mit seiner klaren Rechtsprechung in den letzten 15 Jahren die Rodungsbewilligungspraxis in entscheidendem Masse geprägt. Auch im Jahre 1984 hatte es wiederum Gelegenheit, grundlegende Fragen im Zusammenhang mit der kantonalen Rodungspraxis zu behandeln. Da die forstrechtlichen Bundesgerichtsentscheide in dieser Zeitschrift jeweils eingehend kommentiert werden, beschränke ich mich hier auf die politisch bedeutungsvollen Quintessenzen von vier Bundesgerichtsurteilen.

In einem ersten Fall aus dem Kanton Graubünden[44] bestätigte das Bundesgericht seine bisherige Praxis, wonach eine Waldfläche bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht auf die Grundstückfläche angerechnet werden darf.

In einem zweiten Fall aus dem Kanton Wallis[45] hatte sich das Bundesgericht mit der Frage zu befassen, ob für den Bau von Zweitwohnungen in einer Tourismusstation Wald gerodet werden dürfe. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Erteilung von Rodungsbewilligungen zu touristischen Zwecken nicht a priori ausgeschlossen werden könne: «Il n'en reste pas moins qu'une autorisation de défricher peut, dans certains cas certes exceptionnels, être accordée même lorsque la requête est fondée sur des interêts touristiques» (S. 8).

Zwei weitere Fälle stammen aus dem Kanton Tessin[46] und haben Rodungen zu landwirtschaftlichen Zwecken zum Gegenstand. Das Bundesgericht schützte zwei Rodungsbewilligungen, die der Staatsrat des Kantons Tessin für die Gewinnung von Rebland erteilt hatte. Für das Bundesgericht waren folgende, für den Kanton Tessin spezifische Gegebenheiten ausschlaggebend: die massive Schrumpfung der Rebbaufläche und die gleichzeitige Zunahme der Waldfläche, die besondere Eignung der beiden Grundstücke für den Weinanbau sowie die relativ kleinen und marginalen Rodungsflächen.

Vor allem die drei letztgenannten Urteile könnten leicht den Eindruck erwecken, dass beim Bundesgericht eine Lockerung seiner strengen Rechtsprechung bezüglich Rodungen festzustellen ist. Dieser Eindruck ist aber meines Erachtens trügerisch; denn bei den vorliegenden Fällen handelt es sich um sehr spezifische Tatbestände, die einer entsprechend subtilen Beurteilung bedürfen. Das Bundesgericht hat die konkreten Umstände eingehend gewürdigt und damit nur dem Grundsatz der Rechtsgleichheit, wonach Gleiches gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln ist, Nachachtung verschafft.

Ansätze zu einer Lockerung der geltenden Rodungspraxis sind nicht so sehr vom Bundesgericht, als vielmehr von interessengebundenen politischen Kreisen zu befürchten. Bei der Diskussion um den massiven Kulturlandverlust seit dem 2. Weltkrieg ist bei Vertretern der Landwirtschaft das Walderhaltungsgebot und damit auch die Rodungs- und Aufforstungspolitik zur Zielscheibe der Kritik geworden.[47] Wieweit Ideen wie die sogenannte Opfersymmetrie oder die Erstreckung der Bauzone in den lichten Wald nur von einzelnen Exponenten oder von der gesamten Landwirtschaft (inklusive Verwaltung) getragen werden, könnte sich zum Beispiel bei der Revision des FPolG zeigen. Steht uns ein gezielter, eventuell sogar koordinierter (Landwirtschaft, Tourismus, Bauwirtschaft) Angriff auf das Walderhaltungsgebot bevor?

1.5 Gesamtbetrachtung

Dieser kurze Rückblick über die wichtigsten unmittelbar forstpolitischen Entscheide auf Bundesebene hat gezeigt, dass im Jahre 1984 bedeutende Weichenstellungen vorgenommen wurden. Von der Publizität her gesehen ist das

Waldsterben nach wie vor Thema Nummer eins. Vom Inhalt her muss meines Erachtens der Revision des FPolG bedeutend grösseres Gewicht beigemessen werden: Die zentralen aktuellen und zukünftigen forstpolitischen Probleme, worunter unter anderem das Waldsterben fällt, müssen im Rahmen dieser Revision analysiert, diskutiert und schliesslich auch gelöst werden. Die Eröffnung der Vernehmlassungsverfahren zum 2. Paket Aufgabenteilung ist seit langem wieder ein erster wichtiger Schritt in diesem Prozess.

2. Forstpolitische Entscheide im weiteren Sinne

Wie bereits in den vergangenen zwei Jahresberichten soll auch diesmal wieder versucht werden, die Forstpolitik als Bestandteil der gesamten Staatspolitik zu analysieren. Aus Platzgründen können die wichtigsten forstrelevanten Entscheide der Staats-, Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik des Bundes nur gestreift werden. Vielfach können nur Titel der wichtigsten Entscheide angegeben werden; bei besonders bedeutungsvollen Themen soll immerhin versucht werden, die Schwergewichte oder die Stossrichtungen anzudeuten. Die Gliederung der einzelnen Aufgabenbereiche lehnt sich an den Bericht des Bundesrates über die Richtlinien der Regierungspolitik 1983 bis 1987.[48]

2.1 Aussenpolitik

Im aussenpolitischen Bereich ist – neben den internationalen Kontakten im Zusammenhang mit dem Waldsterben[49] – aus forstlicher Sicht einzig der Beitritt der Schweiz zum Tropenholzabkommen von Bedeutung.[50] Da die Schweiz nur ein marginaler Verbraucher von Tropenhölzern ist, dürfte die entwicklungspolitische und ökologische Bedeutung des Abkommens bedeutend grösser sein als die forst- und holzwirtschaftliche.

2.2 Bürger und Staat

Im staats- und gesellschaftspolitischen Bereich ist auf die bereits erwähnte Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum zweiten Paket der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen hinzuweisen. Neben der Forstwirtschaft sind folgende forstrelevanten Aufgabenbereiche Gegenstand dieses zweiten Paketes:

- Berufsbildung (Forstwart- und Försterausbildung);
- Naturschutz (Erhöhung der Bundessubventionen);
- regionale und sektorale Strukturpolitik (Verantwortung der Kantone);

- Landwirtschaft (Verantwortung der Kantone im Meliorationswesen);
- Gewässerschutz (Restwassermengen und Gewässerverbauungen).

Mit Ausnahme des Naturschutzes zielen die forstrelevanten Vorschläge in den genannten Aufgabenbereichen alle in Richtung Stärkung der Eigenverantwortung und damit auch der finanziellen Leistungen der Kantone.

2.3 Wirtschaft und Finanzen

Aus der Wirtschaftspolitik verdient aus forstlicher Sicht einzig eine Vorlage besondere Beachtung. Am 23. September 1984 haben Volk und Stände die Energieinitiative abgelehnt, welche dem Bund vermehrte Kompetenzen zur Realisierung einer möglichst umweltgerechten Energieversorgung erteilen wollte.[51] Mit dem vorgeschlagenen Energieverfassungsartikel wäre der Bund unter anderm ermächtigt worden, zusätzliche Instrumente im Kampf gegen die Umweltverschmutzung (vor allem Energieabgaben und Subventionen) sowie zur Förderung des Holzabsatzes (Energieholz) einzusetzen.

Keinerlei nennenswerte Auswirkungen auf die Forstwirtschaft sind meines Erachtens von der Änderung des Bundesbeschlusses über Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen[52] sowie vom Bundesbeschluss über die Innovationsrisikogarantie zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen[53] zu erwarten.

Zahlreicher und für die Forstwirtschaft gewichtiger sind die Beschlüsse der Bundesbehörden in Sachen Finanzpolitik. Auf den Legislaturfinanzplan, der in der Sommersession 1984 von National-[54] und Ständerat[55] zur Kenntnis genommen wurde, habe ich bereits im letzten Jahresrückblick hingewiesen.[56] Des weiteren haben Bundesrat und Parlament das Anschlussprogramm zur linearen Beitragskürzung verabschiedet.[57] Gemäss Bundesbeschluss vom 17. Februar 1982[58] werden bis Ende 1985 grundsätzlich alle Bundessubventionen linear um 10 Prozent gekürzt. Mit dem sogenannten Anschlussprogramm soll diese Übergangsregelung durch eine differenzierte dauerhafte Lösung ersetzt werden. Für die Forstwirtschaft bringt die Dauerlösung zwar weiterhin Einschränkungen, jedoch gegenüber der linearen Kürzung erhebliche Verbesserungen. Bei den Bundessubventionen für Lawinenverbauungen, Waldstrassen und Parzellarzusammenlegungen werden nur die Mindestansätze um durchschnittlich 5 Prozentpunkte gekürzt. Demgegenüber wird auf eine Herabsetzung der Höchstsätze für finanzschwache Kantone (vor allem Gebirge und Voralpen) überhaupt verzichtet.[59] Durch diese Massnahme spart der Bund zum Beispiel im Jahre 1986 rund 3,3 Millionen Franken, die aber durch die gleichzeitige Erhöhung der Bundessubventionen für die Forstwirtschaft mehr als wettgemacht werden. Anders ist die Situation bei den Bundessubventionen für die forstliche Berufsausbildung einzustufen: Hier ist durch die Änderung von Art. 41 FPolG eine fünf- bis zehnprozentige Kürzung der Beitragsmaxima für die Ausbildung der

Holzhauer, Waldarbeiter und Förster beschlossen worden.[60] Dafür sind die Beitragssätze für Berufsbildungsbauten im Forstbereich um 10 Prozent erhöht worden.

Schliesslich bleibt noch auf eine Vorlage hinzuweisen, die vom Parlament zwar noch nicht definitiv verabschiedet wurde, deren Stossrichtung aber trotzdem bereits erkennbar ist. Es handelt sich um den Treibstoffzollbeschluss, in dem die Verteilung der für Aufgaben im Strassenwesen bestimmten Treibstoffzollerträge (rund 2 Milliarden Franken jährlich) geregelt wird.[61] Aus forstlicher Sicht interessiert einmal die allgemeine Frage, welche Anteile dem Strassenbau und -unterhalt und welche dem umfassenden Bereich Umweltschutz zugewiesen werden. Des weiteren ist von Interesse, welche konkreten Vorkehren innerhalb des Aufgabenbereiches Umweltschutz aus Treibstoffzollgeldern finanziert werden können. Dabei kann festgestellt werden, dass vor allem die bisherigen Beratungen im Nationalrat einige bemerkenswerte Entscheide zugunsten des Umweltschutzes gezeitigt haben.

Die Grundsatzfrage, welche Mittel in den Strassenbau und welche in den Umweltschutz fliessen sollen, wird nicht auf Gesetzesstufe geregelt. Entgegen dem Antrag des Bundesrates haben Ständerat[62] und Nationalrat[63] entschieden, dass die Bundesversammlung jährlich mit dem Voranschlag bestimmt, wie die Treibstoffzölle auf die einzelnen Aufgabenbereiche aufgeteilt werden sollen. Nach dem bisherigen Verlauf der Parlamentsdebatte ist damit zu rechnen, dass – als Folge des Waldsterbens – die vom Bundesrat für Umwelt-/Landschaftschutz sowie für den Schutz von Naturgefahren vorgesehenen Beiträge in der Höhe von rund 58 Millionen Franken [64] vom Parlament wesentlich angehoben werden.

Für eine Erhöhung dieser Beiträge spricht vor allem die vom Nationalrat erweiterte Liste der beitragsberechtigten Massnahmen im Bereich Umweltschutz. Gemäss Beschluss des Nationalrates sollen nun auch Fuss-, Wander- und Velowege sowie Bus- und Trambahnhöfe mit Treibstoffzollgeldern gefördert werden.[65]

Sowohl für das politische Schicksal (Referendum) als auch für die Forstwirtschaft von zentraler Bedeutung wird die definitive Fassung der Art. 26ff des Treibstoffzollbeschlusses sein. In Art. 26 Abs. 1 ist zunächst mit dem Begriff «Umweltschutzmassnahmen» erreicht worden, dass auch die Waldschäden mitberücksichtigt werden.[66] Die Diskussionen um Art. 27 Abs. 2 zielen darauf hin, aus dieser Bestimmung eine Art *«lex specialis foresti»*[67] zu machen! Im genannten Absatz soll nämlich explizit festgehalten werden, dass die Waldschäden durch den motorisierten Verkehr mitverursacht werden und folglich Sanierungsmassnahmen anteilmässig aus Treibstoffzollerträgen finanziert werden sollen.[68] Nachdem Art. 27 zur Neuformulierung an die vorberatende Kommission zurückgewiesen wurde, werden sich sowohl der Ständerat als auch der Nationalrat nochmals eingehend mit diesem «Schicksals-»Artikel auseinanderzusetzen haben. Dasselbe gilt auch für Art. 28, in dem Beiträge an Schutzwälder

verankert werden sollen. Verabschiedet hat der Nationalrat hingegen Art. 29, der die Beitragshöhe für Landschaftschutzmassnahmen regelt. Dabei fällt auf, dass für die Beitragsbemessung für die Wiederherstellung von Schutzwäldern keine Lösung vorgesehen wurde. Aus der Diskussion ging nicht klar hervor, ob der Nationalrat bei der definitiven Bereinigung von Art. 28 die Forstgesetzgebung als Massstab für die Beiträge an die Wiederherstellung von Schutzwäldern nimmt.

Ob die Bundesbeiträge zwingend mit kantonalen Beiträgen gekoppelt werden müssen, wie dies Art. 42ter FPolG vorschreibt, geht aus den bisherigen Formulierungen nicht hervor. Dasselbe gilt bezüglich der in Art. 31ff vorgesehenen «. . . Beiträge an die Kosten von Aufforstungen, Lawinen- und Steinschlagverbauungen, Galerien, Wildbachverbauungen und Gewässerkorrekturen . . .» (Art. 31) entlang von Strassen.

Obwohl die Treibstoffvorlage noch nicht definitiv vom Parlament verabschiedet ist, kann bereits jetzt festgehalten werden, dass sie der Forstwirtschaft wesentliche neue Geldquellen erschliessen dürfte. Durch die Treibstoffzollerträge kann nicht nur das geltende forstliche Budget entlastet werden; es werden vielmehr auch neue Vorhaben durch Bundesbeiträge finanziert werden können (Pflege und Sanierung der Schutzwälder). Welche Beiträge effektiv für welche Vorhaben freigemacht werden, wird jeweils erst im Rahmen der jährlichen Budgetdebatten entschieden werden. Mit dem Treibstoffzollbeschluss wird aber für die Forstwirtschaft eine gute Ausgangsbasis im «Kampf um die Treibstoffzollmilliarden» geschaffen. Bevor es soweit ist, gilt es allerdings noch die ständerätliche Hürde zu nehmen.

2.4 Wohlfahrt, Gesundheit und Umwelt

Aus diesem Aufgabenbereich sind aus forstlicher Sicht zwei Vorhaben von besonderem Interesse: die Umweltschutzgesetzgebung und das Jagdgesetz.

Wie bereits die Diskussion der Treibstoffzollvorlage gezeigt hat, sind beim Umweltschutz – nicht zuletzt durch das Waldsterben – im Jahre 1984 einige Durchbrüche erzielt worden. Dieser Eindruck wird verstärkt, wenn die Entwicklung der Umweltschutzgesetzgebung kurz analysiert wird. Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 1985 das Bundesgesetz über den Umweltschutz in Kraft gesetzt.[69] Gleichzeitig hat der Bundesrat die ersten Vollziehungsverordnungen in die Vernehmlassung geschickt, wie dies Art. 38 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes zwingend vorsieht. Im Zusammenhang mit dem Waldsterben verdienen die folgenden vier Verordnungsentwürfe besondere Beachtung:

- Luftreinhalte-Verordnung;[70]
- Verordnung über die umweltschonende Energieverwendung in Gebäuden;[71]
- Verordnung über Schadstoffgehalte des Bodens;[72]
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe.[73]

Die aufgezählten Verordnungen sind fast ausschliesslich umfassende technische Regelwerke. In Ermangelung vertiefter technischer Kenntnisse werde ich mich bei der folgenden kurzen Analyse auf einige grundsätzliche Äusserungen beschränken.

Ob es gelingt, in absehbarer Zeit eine spürbare Reduktion der gegenwärtigen Luftverschmutzung[74] herbeizuführen, wird zum überwiegenden Teil von der Ausgestaltung und vom Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) abhängen. Bei der Ausgestaltung der LRV wird unter anderem entscheidend sein, welche Limiten für die Emissionsbegrenzung von stationären Anlagen gesetzt werden, welche Immissionsgrenzwerte festgelegt werden,[75] welche Anlagen als übermässige Luftverunreiniger taxiert werden, wie die Belastungsgebiete umschrieben und welche Sanierungsmassnahmen für diese Gebiete vorgesehen werden. Beim Vollzug der LRV werden die Kantone die zentrale Rolle spielen. Sie sind zur Hauptsache verantwortlich für die Immissionsüberwachung, -messung und -beurteilung sowie für die Bekanntgabe dieser Resultate. Die Kantone bestimmen ferner, welche Anlagen innerhalb welcher Frist saniert werden müssen. Für den Erfolg oder Misserfolg der Luftreinhalte-Verordnung wird in erheblichem Masse die Sanierungspraxis der Kantone für bestehende Anlagen ausschlaggebend sein. Folgende Fragen stehen dabei im Vordergrund: Welche Kantone halten welche Sanierungsmassnahmen für wirtschaftlich tragbar? Inwieweit erhält die Ökologie gegenüber der Ökonomie nicht nur in Gesetzen, sondern auch in der Praxis den Vorrang? Welche personellen Mittel setzen die Kantone für die Überwachung der Luftverschmutzung sowie für die Kontrolle der angeordneten Massnahmen ein?

Ähnliche Überlegungen können bezüglich der Energie-Verordnung angestellt werden. Das Energiesparen in Gebäuden wird trotz dieser Verordnung des Bundes nach wie vor eine Domäne der Kantone bleiben. Im Verordnungsentwurf sind zum überwiegenden Teil Massnahmen vorgesehen, die in vielen Kantonen bereits in Kraft oder in Vorbereitung sind (zum Beispiel Wärmedämmung, Kesseldimensionierung, Wärmerückgewinnung, Einrichtungen zur Erfassung des individuellen Energieverbauchs).[76] Des weitern lassen die wenig einschränkend gefassten Sanierungs- und Vollzugsregelungen im Verordnungsentwurf kaum erwarten, dass bisher «säumige» Kantone kurzfristig zu einer dirigistischen kantonalen Energiepolitik veranlasst werden.

Die Bodenschutzverordnung könnte für den Wald namentlich dann an Bedeutung gewinnen, wenn die Hypothese bestätigt werden sollte, wonach das Waldsterben in erheblichem Masse auf die steigende Bodenvergiftung zurückzuführen ist.[77] Der Verordnungsentwurf sieht als Schutz gegen die Belastung des Bodens durch Schadstoffe einerseits die Überwachung der Bodenbelastung, andererseits die Festlegung von Belastungsrichtwerten vor. Ob diese Massnahmen ausreichen, hängt wiederum im wesentlichen von den bei der Diskussion der Luftreinhalte-Verordnung angebrachten Vorbehalten ab. Die Schärfe der

Richtwerte sowie der Vollzug der Massnahmen werden auch hier über Erfolg oder Misserfolg entscheiden.

Von unmittelbarem forstlichem Interesse ist die Stoffverordnung, wird doch im Entwurf des Eidgenössischen Departementes des Innern formell eine Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über den forstlichen Pflanzenschutz[78] vorgeschlagen (Entwurf Stoffverordnung Art. 63 Abs. 4). Der genannte Bundesratsbeschluss soll dahingehend ergänzt werden, dass neu der Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln im Wald in der Bundesgesetzgebung geregelt wird. Die vorgeschlagene Lösung sieht – verallgemeinert gesagt – ein Pestizid- und Düngeverbot mit Ausnahmen vor. Die Ausnahmen sind jedoch derart offen umschrieben, dass der Forstwirtschaft kaum spürbare Restriktionen auferlegt werden. Als mögliche Einschränkung könnten sich allerdings die Bewilligungspflicht, ferner das Anhörungsrecht der kantonalen Amtsstellen für Umweltschutz sowie für Natur- und Landschaftschutz erweisen.

Trotz dieser teilweise kritischen Bemerkungen zu den vier Verordnungsentwürfen kann gesagt werden, dass innerhalb kürzester Zeit ein sehr nützliches Instrumentarium für die Bekämpfung der Umweltverschmutzung geschaffen wurde. Die Frage, ob und inwieweit mit den vorgestellten Umweltverordnungen sogar eine Wende in der Umweltschutzpolitik eingeleitet worden ist, kann aus heutiger Sicht noch nicht eindeutig beantwortet werden. Immerhin kann bereits jetzt festgestellt werden, dass alle Verordnungsentwürfe Massnahmen bloss im technischen, nicht aber im Verhaltensbereich vorsehen. Ferner ist auf zwei wesentliche, zur Zeit noch völlig offene Fragen hinzuweisen:

- Welchen Einfluss üben die Vernehmlassungsergebnisse auf die definitive Fassung der verschiedenen Verordnungen, insbesondere aber auf die LRV aus?
- Wie rigoros werden die bundesrätlichen Vorschriften von den Kantonen vollzogen?

Bezüglich der endgültigen Fassung wird wohl bald eine Aussage möglich sein, ist doch damit zu rechnen, dass zumindest die Luftreinhalte-Verordnung bereits Mitte 1985 in Kraft gesetzt wird.[79] Die Beantwortung der – wichtigeren – zweiten Frage dürfte noch Jahre auf sich warten lassen. Dies führt zur generellen Feststellung, dass die vom Bundesrat bereits in Kraft gesetzten oder in die Vernehmlassung geschickten Vollzugsverordnungen erst in einigen Jahren richtig wirksam werden. Dasselbe gilt für allfällige Regelungen im Bereich Motorfahrzeugverkehr, der von den vorgestellten vier Verordnungen nicht erfasst wird. Noch länger muss wahrscheinlich auf die positiven Auswirkungen einer neu orientierten Verkehrspolitik gewartet werden, ist doch weder bezüglich des Strassenbaus (vor allem Nationalstrassenbau) noch bezüglich der Förderung des öffentlichen Verkehrs (zum Beispiel Leistungsauftrag und Tarifpolitik SBB) ein grundsätzliches Umdenken zugunsten der Ökologie in Sicht.

Zum Abschluss dieses umweltschutzpolitischen Überblickes sollen noch kurz zwei Entscheide des Bundesgerichtes erwähnt werden, die im Zusammenhang mit dem Waldsterben als Präjudizien bezeichnet werden können. In einem

ersten Fall entschied das Bundesgericht, dass Fluorimmissionen aus einer Aluminiumfabrik übermässsige Einwirkungen im Sinne von Art. 684 ZGB darstellen, wenn sie gleichzeitig Schäden an Obstbäumen mitverursachen.[80] Ist die schädigende Immissionsquelle bekannt, besteht aufgrund des Nachbarrechts die Möglichkeit, Schadenersatzforderungen für geschädigte Bäume geltend zu machen.

In einem zweiten Fall hatte sich das Bundesgericht mit der Frage zu befassen, ob der Bund für den verspäteten Erlass des Umweltschutzgesetzes verantwortlich gemacht werden könne.[81] Es ging bei diesem Entscheid um die ebenfalls im Zusammenhang mit dem Waldsterben veschiedentlich aufgeworfene Frage, ob der Staat wegen legislatorischer Unterlassung vom Richter zur Verantwortung gezogen werden könne. Das Bundesgericht verneinte eine derartige Staatshaftung unter anderem mit dem Hinweis, dass der Gesetzgeber nicht als Beamter im Sinne des Verantwortlichkeitsgesetzes bezeichnet werden könne und dass die Nichtbenützung einer Bundeskompetenz keine Widerrechtlichkeit darstelle. Eine Klage, die darauf ausgerichtet ist, den Staat für die Waldschäden und die daraus resultierenden ökonomischen Folgen verantwortlich zu machen, muss aufgrund der geltenden Gesetzgebung und Rechtsprechung als aussichtslos gelten.

Neben der Umweltschutzgesetzgebung verdient im Aufgabenbereich Gesundheit und Umwelt noch die Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes besondere Beachtung. Auf den Inhalt und die forstrelevanten Bestimmungen der bundesrätlichen Vorlage habe ich bereits im letzten Jahresbericht hingewiesen.[82] Der Ständerat hat in der Septembersession 1984 das Jagdgesetz verabschiedet.[83] Dabei fällt auf, dass der Wald in der Fassung des Ständerates gegenüber dem Entwurf des Bundesrates eine Aufwertung erfuhr. In Art. 3 hat der Ständerat der Waldbewirtschaftung einen eigenen Satz gewidmet, der wie folgt lautet:[84]

> «Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein.»

Die politische Bedeutung dieses Satzes überwiegt die rechtliche bei weitem. Rechtlich enthält die neue Bestimmung nur eine wenig verbindliche und kaum duchsetzbare Anweisung an die Kantone, die Jagd nach diesen Grundsätzen zu regeln. Politisch ist hingegen von Bedeutung, dass Begriffe wie Nachhaltigkeit, natürliche Verjüngung und standortgemässe Baumarten a) in einem eidgenössischen Jagdgesetz auftauchen und b) den Primärbetroffenen, das heisst den Jägern zur Kenntnis gebracht werden. Ferner haben Kantone, die gewillt sind, das Problem Wald – Wild effizient zu lösen, mit dem neugefassten Art. 3 des Jagdgesetzes ein wichtiges Argumentationsmittel erhalten. Es liegt nun an den forstpolitischen Institutionen, sich dieses Mittels zu bemächtigen, um beispielsweise das zunehmend akuter werdende Problem der Regulierung der Wildbestände einer Lösung zuzuführen. Da diese Aufgabe auch nach dem neuen

eidgenössischen Jagdgesetz den Kantonen obliegt (vergleiche Art. 10f.), wird der kantonale Forstdienst in dieser Frage eine äusserst wichtige Rolle spielen. Seine Hauptaufgabe dürfte darin bestehen, in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft das für bestimmte Regionen oder Waldgesellschaften waldbaulich zulässige Mass der Wildschäden zu bestimmen. Solange derartige Entscheidungsgrundlagen fehlen, wird es stets schwierig sein, konkrete Massnahmen (zum Beispiel Reduktion des Wildbestandes) zu fordern und auf politischer Ebene erfolgreich durchzusetzen. Vielleicht bietet die Revision des Forstpolizeigesetzes eine erneute Möglichkeit, gemeinsame forstliche Lösungsvorschläge zu diesem jahrzehntelangen Problem auszuarbeiten[85] und diese in den politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess einzubringen.

2.5 Bildung und Kultur

Unter diesem für die Forstwirtschaft eher marginalen Aufgabenbereich soll immerhin auf die Vorlage Fuss- und Wanderweggesetz hingewiesen werden. Wie beim Jagdgesetz hat auch diese Gesetzesvorlage erst den Ständerat passiert.[86] In der ständerätlichen Fassung hält dieses primär an die Kantone gerichtete Bundesgesetz unter anderem fest, dass Fuss- und Wanderwege, die durch mit Hartbelägen versehene Forststrassen aufgehoben werden, nur unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden müssen (Art. 7). Das Gesetz verpflichtet aber andererseits das Bundesamt für Forstwesen, bei der Subventionierung forstlicher Projekte auf bestehende Fuss- und Wanderwege Rücksicht zu nehmen. Diese sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen dürften in der Praxis kaum zu nennenswerten Einschränkungen der Forstwirtschaft führen.

3. Schlussbetrachtung

Die subjektive Auswahl und Kommentierung der wichtigsten forstpolitischen Aktivitäten der Bundesbehörden im Jahre 1984 zeigt, dass an der forstpolitischen Front einiges in Bewegung geraten ist. Erstens fällt auf, dass — trotz einer nicht abschliessenden Aufzählung — das forstpolitische Wirkungsfeld eine enorme Ausweitung erfahren hat. Insbesondere die Wirtschafts-, Finanz-, Gesellschafts- und Umweltpolitik sind heute für den Wald ebenso wichtig wie die Forstpolitik im engeren Sinne. Die Forstpolitik kann je länger desto weniger losgelöst von der Gesamtpolitik des Staates betrachtet werden.

Ein zweites hervorstechendes Merkmal ist in der Stellung der Forstwirtschaft zwischen den beiden dominierenden politischen Themen Ökonomie und Ökologie zu sehen. Dabei ist meines Erachtens festzustellen, dass aus poli-

tischer Sicht die ökologische Komponente des Waldes gegenüber der wirtschaftlichen immer mehr an Bedeutung gewinnt. Es ist auffallend, wie oft in den politischen Diskussionen von der Pflege des Waldes und wie wenig beispielsweise von der wirtschaftlichen Situation der Waldeigentümer, von der Holzproduktion oder von Strukturverbesserungen die Rede war. Insbesondere bei den Waldsterbensdebatten sowie bei der Beratung des Treibstoffzollbeschlusses ist diese Tendenz unverkennbar. Bahnt sich hier eine Entwicklung an, die eine Forstwirtschaft in weiten Teilen unseres Landes nur mehr im Kielwasser der Umweltpolitik möglich macht?

Résumé

Aperçu des plus importantes décisions intéressant la politique forestière de la Confédération

Les décisions et projets suivants ont dominé la scène de la politique forestière au niveau de la Confédération:

- l'arrêté fédéral sur des subventions à des mesures extraordinaires contre les dégâts aux forêts;
- l'ouverture officielle de la procédure de consultation sur la révision de la loi forestière;
- l'augmentation sensible des subventions fédérales pour l'amélioration des structures forestières (environ 6 mio de francs);
- quelques arrêts fondamentaux du Tribunal fédéral concernant des autorisations de défrichement – (défrichement en vue de la réalisation d'équipements touristiques et en vue de se procurer de terrain viticole).

Outre ces affaires qui relèvent immédiatement du domaine forestier, des décisions ont été prises surtout dans les domaines de la politique financière et sociale. Ces décisions devraient en partie avoir des conséquences considérables pour l'économie forestière. Parmi ces projets relevant du domaine forestier peuvent être comptés les mesures d'économie 1984 (programme complémentaire), l'arrêté réglant l'utilisation des droits sur les carburants (subventions fédérales pour la forêt de montagne), la législation sur la protection de l'environnement (lutte contre les causes du dépérissement des forêts) ainsi que la révision de la loi sur la chasse (problème de la densité du gibier).

On constatera en général que la politique de la protection de l'environnement – pris ici au sens large – commence à avoir une influence croissante sur la forêt et son exploitation.

1 Zimmermann, W.: Rückblick auf die wichtigsten forstpolitischen Entscheide des Bundes im Jahre 1982 (respektive 1983). In: Schweiz. Z. Forstwes., *134*, (1983), 4: 259–270 und *135* (1984), 5: 339–349.

2 AS 1984 517; ferner BBl 1984 I 1093; Amtl. Bull. NR 1984, 470ff., 572 und 584; Amtl. Bull. StR 1984, 158ff., 204 und 214.

3 BBl 1984 I 1370; ferner BBl 1984 I 1093; Amtl. Bull. NR 1984, 470ff., 572 und 584; Amtl. Bull. StR 1984, 158ff., 204 und 214.

4 AS 1984 709.

5 Vergleiche dazu beispielsweise die Kritik von Rageth, B.: Bundesbeschluss über ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden. In: Bündner Wald *37* (1984), 5: 321ff.; ferner «Am Bobi sini Mainig», ebenda 334ff.

6 Rageth, B.: a.a.O. 325.

7 BBl 1984 III 1382f.; zum Sanasilva-Programm vergleiche Schwarzenbach, F.: Standortbestimmung zur Waldschadenfrage (30. Juni 1984). In: Schweiz. Z. Forstwes. *135* (1984), 9: 733ff.; ferner Bulletin der ETH Zürich, Nr. 188 (1984), 11f.; Bundesamt für Forstwesen/Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen: Ergebnisse der Sanasilva-Waldschadeninventur 1984, Bern/Birmensdorf 1984.

8 BBl 1984 III 1394f.

9 BBl 1984 III 1394f.

10 Vergleiche dazu BBl 1984 III 1216f.

11 Vergleiche Eidg. Departement des Innern: Waldsterben und Luftverschmutzung, Bern 1984.

12 Dieses sowie die folgenden Zitate wurden den Seiten X und XI des in Anmerkung 11 zitierten Berichtes entnommen.

13 Diese Werte stammen aus dem in Anmerkung 11 zitierten Bericht (41ff.).

14 Vergleiche dazu Schärer/Zimmermann: Politische und rechtliche Betrachtungen zum Thema Waldsterben in der Schweiz: Eine Standortbestimmung. Beiheft Nr. 73 zur Schweiz. Z. Forstwes., Zürich 1984.

15 BBl 1984 III 1144 und 1122.

16 BBl 1984 III 1144; ferner NZZ, Nr. 191 vom 18./19. August 1984, 33.

17 BBl 1984 III 1146 und 1260 und AS 1984 1119.

18 BBl 1984 III 1145 und 1332; ferner AS 1984 1516.

19 BBl 1984 III 1222.

20 Vergleiche dazu den Antrag der für den Treibstoffzollbeschluss zuständigen Nationalratskommission (NZZ, Nr. 257 vom 3. November 1984, 33); ferner Tages-Anzeiger vom 25. Januar 1985, 59.

21 Vergleiche NZZ, Nr. 213, vom 13. September 1984, 33. Zu den möglichen Einsparungen der einzelnen Massnahmen vergleiche Infras: Tut etwas Mutiges!, Zürich 1985; Bundesamt für Umweltschutz: Luftschadstoff-Emissionen in der Schweiz: Ausmass, Entwicklung und bisher getroffene Massnahmen, Bern 1985.

22 Vergleiche zu den Reaktionen NZZ, Nr. 213 vom 13. September 1984, 33; ferner Tages-Anzeiger, 13. September 1984, 1 und 5.

23 Zu den erzielbaren Verbesserungen bezüglich der Luftverschmutzung durch Tempo 100/80 vergleiche BBl 1984 III 1260; ferner Bundesamt für Umweltschutz: Geschwindigkeitsreduktion und Schadstoffausstoss, Bern 1984.

24 Schweiz. Gesellschaft für Umweltschutz: Massnahmen gegen das Waldsterben, Zürich 1984, 25f.

25 BBl 1984 III 1332.

26 BBl 1984 III 1344; Schärer/Zimmermann, s. Anmerkung 14, 70.

27 BBl 1984 III 1213.

28 BBl 1984 III 1336.

29 BBl 1984 III 1213.

30 BBl 1984 III 993.

31 Studienkommission für eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen: «Zweites Paket von Vorschlägen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen», Bern 1984; Eidg. Justiz- und Polizeidepartement/Eidg. Departement des Innern: «Neu-

verteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen – Vernehmlassungsverfahren zum zweiten Paket von Vorschlägen – Begleitbericht zu einzelnen Sachgebieten», Bern 1984.

32 Vergleiche Studienkommission a.a.O., 183f.

33 Vergleiche Studienkommission a.a.O., 166.

34 Vergleiche dazu Zimmermann, W.: Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiete des Forstwesens in der Schweiz, Zürich 1984, 4ff.

35 Vergleiche Eidg. Justiz- und Polizeidepartement/Eidg. Departement des Innern: siehe Anmerkung 31, 21. Zu den 10 Thesen vergleiche Giss, W.: Gestaltung der künftigen Forstgesetzgebung? In: Schweiz. Z. Forstwes., *134* (1983), 12: 988.

36 Vergleiche dazu Bloetzer/Barandun-Jossi: Die forstliche Bewirtschaftungspflicht im Kanton Graubünden. In: Bündnerwald, *29* (1976), 42ff.

37 BBl 1984 I 1095.

38 Vergleiche Bundesamt für Forstwesen/Bundesamt für Statistik: Jahrbuch der Schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft 1982, Bern 1983, 44.

39 Vergleiche dazu BBl 1983 II 1197; Amtl. Bull. StR 1984, 484ff.

40 Vergleiche dazu Buser, W.: Das Vorverfahren der Gesetzgebung. In: Documenta, Nr. 4, 1983, 20ff.; ferner die bundesrätlichen Richtlinien über das Vorverfahren der Gesetzgebung (BBl 1970 I 993).

41 Vergleiche Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1985 vom 3. Oktober 1984, 22.

42 Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 5. Juli 1984 in Sachen Kanton Zürich/ Waldzusammenlegungsgenossenschaft Weinland-Süd Andelfingen gegen Eidg. Departement des Innern.

43 Vergleiche dazu Dubs, H.: Rechtsfragen der Waldrodung in der Praxis des Bundesgerichts. In: Schweiz. Z. Forstwes., *125* (1974), 5: 277ff.

44 Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 29. Februar 1984 in Sachen Leins/Elsässer gegen Klöckler und andere.

45 Arrêt du Tribunal Fédéral Suisse vom 27. Juni 1984 in Sachen Commune politique d'Orsières und weiterer Beschwerdeführer gegen Eidg. Departement des Innern.

46 Sentenze del Tribunale Federale Svizzero vom 16. Juli 1984 in Sachen Laudato und Martinelli gegen Eidg. Depatement des Innern.

47 Vergleiche dazu etwa Jordi, B.: Die Walderhaltung soll durchbrochen werden. In: Berner Zeitung, 17. September 1984; Dönz, A.: Alles zulasten des Ackerlandes? In: NZZ, Nr. 259 vom 6. November 1984, 35; Stüdeli, R.: Ist Ackerland oder Wald zu opfern? In: NZZ, Nr. 286 vom 7. Dezember 1984, 35; Leibundgut, H.: Das Waldareal soll nicht vermindert werden. In: NZZ, Nr. 2 vom 4. Januar 1985, 27; ferner bereits Bittig, B.: Forst- und Holzwirtschaft am Wendepunkt? In: Schweiz. Z. Forstwes., *133* (1982), 6: 481f.

48 BBl 1984 I 157

49 Vergleiche dazu BBl 1984 III 1147f.

50 BBl 1984 I 373; BBl 1984 I 907; Amtl. Bull. StR 1984, 113ff. und 153; Amtl. Bull. NR 1984, 240ff. und 444; ferner Schweizer Handels-Börse, Nr. 11 vom 16. März 1984, 5.

51 BBl 1984 III 900; zum Inhalt der Initiative vergleiche Zimmermann, W.: Waldsterben und Energieinitiative. In Wald + Holz, Nr. 1/September 1984, 79ff.

52 BBl 1984 III 84.

53 BBl 1984 III 88.

54 Amtl. Bull. NR 1984, 736ff. und 808ff.

55 Amtl. Bull. StR 1984, 227ff.

56 Zimmermann, W. siehe Anmerkung 1 (1984) 341.

57 BBl 1984 I 1253 und BBl 1984 III 1473.

58 AS 1983 347.

59 BBl 1984 I 1283 und 1298; 1984 III 1473; Amtl. Bull. NR 1984, 844ff., 914f., und 925ff.; Amtl. Bull. StR 1984, 566 und 558ff.

60 BBl 1984 III 1475.

61 BBl 1984 I 986; Amtl. Bull. StR 1984, 350ff. und 393ff.

62 Amtl. Bull. StR 1984, 358ff.

63 NZZ, Nr. 285 vom 6. Dezember 1984, 37.

64 BBl 1984 I 1006.

65 NZZ, Nr. 284 vom 5. Dezember 1984, 38.
66 NZZ, Nr. 286 vom 7. Dezember 1984, 37; ferner BBl 1984 I 1019.
67 Vergleiche Bundesrat Schlumpf in NZZ, Nr. 286 vom 7. Dezember 1984, 37.
68 Vergleiche NZZ, Nr. 286 vom 7. Dezember 1984, 37. Die folgenden Angaben stützen sich ebenfalls auf diese Quelle.
69 AS 1984 1122; zu den forstrelevanten Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes vergleiche Zimmermann, W., Anmerkung 1 (1984), 342ff.
70 Eidg. Departement des Innern: Luftreinhalte-Verordnung (LRV), Entwurf Mai 1984 und Bericht zum Entwurf für eine Luftreinhalte-Verordnung (LRV), Mai 1984.
71 Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement: Verordnung über umweltschonende Energieverwendung in Gebäuden, Entwurf Juni 1984 und Bericht zum Entwurf für eine Verordnung über die umweltschonende Energieverwendung in Gebäuden, Juni 1984.
72 Eidg. Departement des Innern: Verordnung über Schadstoffgehalte des Bodens (VSBo), Entwurf – Erläuternder Bericht, September 1984.
73 Eidg. Departement des Innern: Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung), Entwurf September 1984 und Bericht zum Entwurf einer Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung), September 1984.
74 Vergleiche dazu Eidg. Departement des Innern: Waldsterben und Luftverschmutzung, Bern 1984; Bundesamt für Umweltschutz: Luftbelastung 1983 – Messresultate des Nationalen Beobachtungsnetzes für Luftfremdstoffe, Bern 1984; ferner die in Anmerkung 21 zitierten Berichte.
75 Vergleiche dazu unter anderem die Vorschläge des Schweizerischen Forstvereins in: Schweiz. Z. Forstwes., *135* (1984), 11: 977.
76 Über den Stand der Energiepolitik in den Kantonen vergleiche Keppeler, P.: Die Entwicklung der Energiepolitik in den Kantonen. In: Energie-Nachrichten, Nr. 6, 1984, 2ff. Die gleiche Beurteilung gilt im übrigen auch für die am 1. Januar 1985 in Kraft getretene Verordnung über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen (AS 1984 1516).
77 Vergleiche dazu unter anderem Ulrich, B.: Im Boden lauert der Tod. In: Dankwart Guratzsch (Hrsg.): Baumlos in die Zukunft? München 1984, 157ff. (mit Literaturhinweisen).
78 SR 921.541.
79 Vergleiche Tages-Anzeiger vom 4. Dezember 1984, 5.
80 BGE 109 II 304.
81 NZZ, Nr. 257 vom 3. November 1984, 34.
82 Zimmermann, W., siehe Anmerkung 1 (1984) 345f.
83 Amtl. Bull. StR 1984, 484ff.; zum bisherigen Verlauf vergleiche Baumann, M.: Halbzeit beim neuen Eidgenössischen Jagdgesetz. In: NZZ, Nr. 16 vom 21. Januar 1985, 15.
84 Amtl. Bull. StR 1984, 490.
85 Siehe beispielsweise Eidg. Oberforstinspektorat (Hrsg.): Gsamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik, Bern 1975, 257f. und 353f.
86 Amtl. Bull. StR 1984, 89ff.; ferner NZZ, Nr. 240 vom 15. Oktober 1984, 16.